Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(18.11.1975) Drucksache 9/8

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 8 S
18. 11. 75

Mitteilung des Senats

Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für den Beirat für Jugendbildung in der Stadtgemeinde Bremen

Nach dem Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) vom 1. Oktober 1974 (Brem.GBl. S. 309) können gemäß § 8 Abs. 8 in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven Beiräte für Jugendbildung gebildet werden. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend. Die Dauer der Mitgliedschaft in dem Beirat bestimmt sich nach § 8 Abs. 5 für die Dauer einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft.

Ihm gehören nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 unter anderem fünf Vertreter der Stadtbürgerschaft an. Diese Mitglieder sind nach § 8 Abs. 4 des Jugendbildungsgesetzes mit ihren Stellvertretern durch die Stadtbürgerschaft zu entsenden.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, die Namen der Vertreter aus der Bremischen Bürgerschaft mitzuteilen und dabei zu berücksichtigen, daß nach Möglichkeit auch künftig die beiden Ausschüsse (Landesbeirat für Jugendbildung und der Beirat in der Stadtgemeinde Bremen) in Personalunion besetzt werden sollen, damit weiterhin ein gemeinsames Tagen möglich ist.

Der Senat bittet um dringliche Behandlung gemäß Artikel 99 der Landesverfassung, um die Durchführung dieser Wahl in Verbindung mit der bereits für die 3. Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) vorgesehenen Wahl für den Landesbeirat für Jugendbildung zu ermöglichen.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.